



November 2024

Integrative Förderung / Integrative Sonderschulung

Umsetzungshilfe



**Kanton
Obwalden**

Bildungs- und Kulturdepartement
Amt für Volks- und Mittelschulen AVM

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Integrative Haltung	5
3.	Förderangebote	5
3.1	Integrative Förderung (IF)	6
3.1.1	Förderung bei Lese- / Rechtschreibstörung oder Rechenstörung (LRS)	6
3.1.2	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	6
4.	Integrative Sonderschulung (IS)	7
4.1.1	Fallführung bei der Integrativen Sonderschulung	7
5.	Fördermassnahmen	8
5.1	Angepasste Lernziele (ALZ)	8
5.1.1	Fördervereinbarung	8
5.1.2	Angepasste Lernziele in den überfachlichen Kompetenzen	9
5.1.3	Erweiterte Lernziele (ELZ)	9
5.2	Nachteilsausgleich (NTA)	9
5.3	Dispensation von Unterrichtsfächern	9
5.3.1	Generelle Dispensation von einzelnen Fächern	10
5.3.2	Dispensation einer Fremdsprache	10
5.3.3	Dispensation bei Hochbegabung	10
6.	Übersicht Vorgehen & Zuständigkeiten IF und IS	11
7.	Förderdiagnostik	13
7.1	Förderprozess	13
7.1.1	Diagnose	13
7.1.2	Förderplanung	14
7.1.3	Förderung	14
7.1.4	Evaluation	14
7.2	Einsatz von LehrerOffice	14
7.2.1	Förderung ohne angepasste Lernziele	14
7.2.2	Förderung mit angepassten oder erweiterten Lernzielen	14
8.	Beteiligte und deren Aufgabe	15
8.1	Klassenlehrperson (KLP)	15
8.2	Lehrperson für integrative Förderung (IF LP)	15

8.3	Lehrperson für Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)	15
8.4	Lehrperson Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	15
8.5	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)	16
8.6	Schulische Sozialarbeit (SSA)	16
8.7	Sozialpädagogin / Sozialpädagoge (Soz. Päd.)	16
8.8	Weiteres Fachpersonal der Integrativen Sonderschulung	16
8.9	Klassenassistenz mit/ohne pädagogische Ausbildung (KA)	16
8.10	Persönliche Assistenz (PA)	16
8.11	Schülerin / Schüler (SuS)	17
8.12	Erziehungsberechtigte	17
8.13	Schulleitung (SL)	17
8.14	Schulrat (SR)	18
9.	Kantonale Unterstützungsangebote	18
9.1	Schuldienste	18
9.1.1	Schulpsychologischer Dienst	18
9.1.2	Logopädie und Psychomotorik	18
9.1.3	Kompetenzzentren bei Integrativer Sonderschulung	19
9.2	Kantonale Arbeitsgruppe Integrative Schulungsformen (AG ISF)	19
9.3	Kantonale Beauftragte für Begabungs- und Begabtenförderung	19
9.4	Case Management Berufsbildung	19
9.5	Früherfassung und -intervention	20
10.	Ressourcen	20
10.1	Integrative Förderung	20
10.1.1	Pensumanteil für Begabtenförderung (BBF)	20
10.1.2	Pensum für Lese- und/oder Rechtschreibstörung (LRS) sowie Rechenstörung	20
10.1.3	Pensum für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	20
10.2	Klassenpool	20
10.3	Reduktion Unterrichtsverpflichtung	21
10.4	Integrative Sonderschulung	21
11.	Beurteilen, Promotion und Übertritt	22
11.1	Beurteilung von angepassten Lernzielen	22
11.1.1	Beurteilung von angepassten Lernzielen bei DaZ	22
11.1.2	Beurteilung von angepassten Lernzielen in den Überfachlichen Kompetenzen	22

11.1.3	Beurteilung von erweiterten Lernzielen	22
11.2	Klassenwiederholung	23
11.2.1	Stoffverteilung von zwei auf drei Schuljahre	23
11.3	Überspringen einer Klasse (Akzeleration)	23
11.4	Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe	23
11.5	Übertritt in die Sekundarstufe I mit angepassten Lernzielen	24
11.6	Standort- und Beurteilungsgespräche	24
11.6.1	Beurteilungsgespräch KG - 3. Klasse	24
11.6.2	Beurteilungsgespräch 4. - 9. Klasse	24
11.7	Beurteilung und Zeugnis bei der Integrativen Sonderschulung	25
11.7.1	IS Kognition	25
11.7.2	Übersicht über das Vorgehen bei der Beurteilung und den Zeugniseinträgen	26
12.	Zusammenarbeit	28
13.	Anhang	31
13.1	Gesetzliche Grundlagen und Erlasse	31
13.2	Kantonale Formulare und Dokumente	32
13.3	Abkürzungsverzeichnis / Glossar	33

1. Einleitung

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend in der Volksschule gefördert und gefordert werden, damit sie ihre Potenziale entfalten und weiterentwickeln können. Schülerinnen und Schüler sind verschieden in Bezug auf Alter, Geschlecht, Entwicklung, Lernstand, Migrationshintergrund sowie sozialer Herkunft. Auch in Bezug auf Leistung, Motivation und Verhalten bringen sie unterschiedliche Voraussetzungen mit. Die integrative Schule gestaltet ein Umfeld, welches die Heterogenität der Lernenden berücksichtigt und die individuellen Lernprozesse bestmöglich unterstützt. Damit erreicht sie, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen, nahe an ihrem Wohnort, beschult werden können. Neben der leistungsmässigen, hat insbesondere die soziale Integration einen hohen Stellenwert.

Kanton und Gemeinden sorgen gemeinsam für eine stetige Harmonisierung und Weiterentwicklung der Integrativen Schulungsformen, welche aus der Integrativen Förderung (IF) und der Integrativen Sonderschulung (IS) bestehen. Die vorliegende Umsetzungshilfe soll dafür als Grundlage dienen. Sie soll die Schulen bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der kommunalen Förderkonzepte unterstützen und dazu beitragen die Integrative Förderung und die Integrative Sonderschulung kantonale zu harmonisieren. Die vorliegende Umsetzungshilfe ist die dritte überarbeitete Version. Sie kommt sowohl den neuen Terminologien sowie differenzierten Regelungen und Abläufen hinsichtlich der Integrativen Schulungsformen nach und löst die Auflage vom Juni 2022 ab. Sie soll den Lehr- und Fachpersonen sowie den Schulleitungen dienlich sein. Ergänzt wird das vorliegende Dokument mit den Umsetzungshilfen [Begabungs- und Begabtenförderung](#), [Fördern im Fremdsprachenunterricht](#) sowie [Umgang mit herausforderndem Verhalten](#).

2. Integrative Haltung

Die integrative Haltung ist der wichtigste Einflussfaktor für eine gelingende Integration in die Regelschule und später in die Gesellschaft. Die integrative Haltung bei allen an der Schule Beteiligten ist Voraussetzung, damit Schülerinnen und Schüler in heterogenen Klassen gut lernen können. Dazu braucht es Schulleitungen, Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und weitere Fachpersonen, die gemeinsam nach Lösungen suchen, wenn einzelne Kinder und Jugendliche von der erwarteten Norm abweichen.

Haltungen haben einen direkten Einfluss auf das pädagogische Handeln. Daher sind Schulteams dazu angehalten, sich immer wieder gemeinsam zu Werten und pädagogischen Ansichten auszutauschen und an der gemeinsamen integrativen Haltung zu arbeiten.

3. Förderangebote

Förderangebote dienen der bestmöglichen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Schülerinnen und Schülern, die Schwierigkeiten im Verhalten oder beim Lernen haben, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind oder die Deutsch als Zweitsprache lernen. Die Förderung umfasst sowohl die fachlichen wie auch die überfachlichen Kompetenzen. Damit sie bestmöglich gelingt, ist eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten von grosser Bedeutung.

Für die Durchführung der Förderangebote wie auch für die Beratung der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten ist die Lehrperson für integrative Förderung verantwortlich. Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Schulung, Förderung und Beratung der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler. Wird ein schulisches Förderangebot in Erwägung gezogen, werden sowohl die Eltern wie auch die Schülerin oder der Schüler in den Entscheidungsprozess einbezogen und nehmen an den Standortgesprächen teil. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Organisation, Evaluation und Weiterentwicklung der Förderangebote. Sie sorgt insbesondere für eine gute Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen auf die Klassen und eine bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen. Eine Häufung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, insbesondere mit herausforderndem Verhalten, in einer Klasse ist zu vermeiden. Die Ressourcen sollen gemäss dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der Klasse verteilt werden.

Logopädische oder psychomotorische Therapien und schulpsychologische Dienstleistungen ergänzen das schulische Förderangebot. Diese werden von kantonalen Fachstellen abgedeckt.

3.1 Integrative Förderung (IF)

Mit dem Angebot der Integrativen Förderung, kann situationsgerecht und niederschwellig auf die unterschiedlichen und auch wechselnden Förderbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler reagiert werden. Jeder Klasse ist eine IF-Lehrperson zugeteilt, welche sowohl einzelne Schülerinnen und Schüler als auch die ganze Klasse unterstützt und präventiv auf Lern- und Verhaltensauffälligkeiten einwirkt. Sie plant und reflektiert gemeinsam mit der Klassenlehrperson (KLP) sowie weiteren Fachpersonen den Unterricht und achtet darauf, dass leicht zugängliche Aufgaben mit individuell einsetzbaren Hilfsmitteln oder aber im Falle von BBF, erweiterte Aufgaben zur Verfügung stehen. Unabhängig von angepassten sowie erweiterten Lernzielen, soll die Förderung, wenn immer möglich, innerhalb des Klassenverbandes erfolgen. Vereinzelt und zeitlich befristet können Schülerinnen oder Schüler in Kleingruppen oder einzeln gefördert werden, wenn dies die besonderen Lernbedürfnisse erfordern oder einer besseren Zielerreichung dienen.

3.1.1 Förderung bei Lese- / Rechtschreibstörung oder Rechenstörung (LRS)

Liegt bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vom Schulpsychologischen Dienst diagnostizierte Lese- und/oder Rechtschreibstörung (LRS) oder eine Rechenstörung vor, soll die Schülerin oder der Schüler im Umfang von in der Regel einer Wochenlektion Lese-Rechtschreib- oder Rechenunterstützung durch eine IF-Lehrperson gefördert werden. Zudem kann ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden. Für die personelle und zeitliche Organisation ist die Schulleitung zuständig. ([vgl. Leitfaden Lese- und/oder Rechtschreibstörung \(LRS\)](#)). Die Lese-/Rechtschreibstörung oder die Rechenstörung wird nicht im Zeugnis vermerkt.

3.1.2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Schülerinnen und Schüler, die mehrsprachig aufwachsen und deren Deutschkenntnisse ungenügend sind, erhalten zusätzliche Unterstützung durch den DaZ-Unterricht. Dabei wird zwischen den folgenden drei Angeboten unterschieden:

- DaZ-Unterricht im Kindergarten
- DaZ-Intensivunterricht für Neuzugezogene in der Primarschule und in der Orientierungsschule
- DaZ-Aufbauunterricht für fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler in der Primarschule und in der Orientierungsschule

Der DaZ-Unterricht kann integrativ in der Klasse oder in klassenübergreifenden Gruppen stattfinden. Der Inhalt des DaZ-Unterrichts soll so früh wie möglich mit dem Klassenunterricht verknüpft werden. Dazu tauschen sich Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson regelmässig über Unterrichtsinhalte und Förderziele aus und stimmen diese wo möglich aufeinander ab. Das Ziel ist das Erlernen der deutschen Sprache, die soziale und kulturelle Integration sowie die rasche vollständige Eingliederung in die Regelklasse (vgl. [Vollzugsrichtlinien über Deutsch als Zweitsprache in der Volksschule](#)).

4. Integrative Sonderschulung (IS)

Wenn Schülerinnen und Schüler in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule, auch mit dem Einsatz von einfachen Massnahmen der integrativen Förderung, nicht mehr folgen können, wird nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. Eltern beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) der Bedarf für verstärkte Massnahmen abgeklärt. Stellt der SPD den Bedarf für verstärkte Massnahmen fest, reicht er in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Schule einen Antrag für die Bewilligung der verstärkten Massnahmen beim Amt für Volks- und Mittelschulen ein. Verstärkte Massnahmen sind an die betreffende Schülerin, den betreffenden Schüler gebunden. Der Schulpsychologische Dienst klärt mit der Schule und bei Bedarf auch mit den Kompetenzzentren Art und Umfang der verstärkten Massnahmen sowie welches Personal sich im konkreten Fall für die Förderung eignet und zum Einsatz kommen soll. Die integrative Sonderschulung wird von Lehrpersonen, von behinderungsspezifisch ausgebildetem Fachpersonal (z.B. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen) und zusätzlichem Personal (z.B. persönliche Assistenz) gemeinsam wahrgenommen. Wenn die Klassensituation oder die Integration der Schülerin oder des Schülers mit einer Beeinträchtigung dies erfordert, muss ergänzend zum Fachpersonal und/oder zur persönlichen Assistenz bei integrativer Sonderschulung eine Klassenassistenz eingesetzt werden. Diese unterstützt die Klasse, die Lehr- und Fachpersonen, damit die Integration gelingt.

Weitere Angaben, zum Beispiel zur Beratung und Unterstützung, zur Systemberatung, zu Arten der integrativen Sonderschulung oder zum Umfang und Einsatz von geeignetem Personal, sind im [Sonderpädagogischen Konzept für die Sonderschulung](#) ersichtlich.

4.1.1 Fallführung bei der Integrativen Sonderschulung

Der SPD hat von der Abklärung bis zur Verfügung der verstärkten Massnahmen die Fallführung inne.

Unter Anhörung aller Beteiligten, der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern, der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulleitung und bei Bedarf auch der Kompetenzzentren, sorgt der SPD für die Evaluation einer angemessenen Sonderschulmassnahme. Dabei wird auf eine einvernehmliche Lösung grossen Wert gelegt. Ist der Bedarf nachgewiesen stellt der SPD dem AVM einen Antrag mit Art und Umfang der verstärkten Massnahmen.

Mit der Verfügung der verstärkten Massnahmen durch das AVM geht die Fallführung vom SPD auf die Gemeindeschule über.

Die Gemeindeschule ist für die Fallführung während der integrativen Sonderschulung verantwortlich. Die Schulleitung setzt die fallführende Person ein. Die fallführende Person koordiniert, moderiert und vermittelt zwischen den beteiligten Personen. Sie überprüft die verstärkten Massnahmen in der Regel alle ein bis zwei Jahre. Sie ergreift die Initiative, wenn verstärkte Massnahmen geändert oder verlängert werden müssen und meldet dies der Schulleitung. Sie ist innerhalb der Schule für die Erziehungsberechtigten und für externe Personen die primäre Ansprechperson, wenn es um die Schülerin oder den Schüler mit verstärkten Massnahmen geht. Für den Verlängerungsantrag steht das Formular [Schulbericht zur Verlängerung von verstärkten Massnahmen](#) zur Verfügung.

5. Fördermassnahmen

Der Lehrplan und unterrichtsleitende Lehrmittel bilden die Planungsgrundlagen für den Unterricht. Die Lehrpersonen formulieren auf dieser Basis die Ziele für den Unterricht, die die Schülerinnen und Schüler schrittweise und stufenbezogen zu den Kompetenzen aus dem Lehrplan hinführen. Möglichst alle Schülerinnen und Schüler sollten bis zum Ende des jeweiligen Zyklus die als Grundanspruch gekennzeichneten Kompetenzstufen erreichen. In der Umsetzung berücksichtigen die Lehrpersonen den individuellen Lern- und Entwicklungsstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler und nutzen gezielt die Unterstützung der IF-Lehrperson.

5.1 Angepasste Lernziele (ALZ)

Werden Lernziele trotz integrativem Förderangebot wiederholt und in erheblichem Ausmass nicht erreicht, können die Ziele auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers abgestimmt werden. Konkret werden in diesem Fall für einzelne Fächer individuell auf die Schülerin oder den Schüler angepasste Lernziele (ALZ) formuliert. Diese Lernziele werden für eine bestimmte Zeitdauer vereinbart sowie regelmässig überprüft und sind mit pädagogischen Massnahmen verbunden, wie der Unterstützung durch eine IF-Lehrperson oder dem Erstellen eines individuellen Förderprozesses (vgl. [Kap. 7](#)), o.ä.

Es ist jederzeit möglich, den SPD zur Beratung bzw. Abklärung in Anspruch zu nehmen. Die Schulleitungen vor Ort entscheiden auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über das Verfügen oder Aufheben von ALZ. Bei Uneinigkeit über Fördermassnahmen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen kann die Schulleitung ALZ verfügen (vgl. [Volksschulverordnung Art. 11 Abs 2 \(GDB 412.11\)](#)).

Bei angepassten Lernzielen bezieht sich die Beurteilung auf die individuell gesetzten Ziele und auf die Lernfortschritte der Schülerin bzw. des Schülers. *Anstelle einer Note wird im Zeugnis der Vermerk ALZ eingetragen und der Leistungsstand wird im Beurteilungsformular ALZ dokumentiert.*

5.1.1 Fördervereinbarung

Bei erstmaliger Lernzielanpassung wird mit allen Beteiligten eine Fördervereinbarung unterzeichnet ([Fördervereinbarung ALZ](#)/ [Fördervereinbarung ELZ](#)). Bei einer Vereinbarung von ALZ sind die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass dies ein erheblicher Eingriff in die Schullaufbahn darstellen kann. Eine Fördervereinbarung kann jährlich angepasst werden, spätestens vor einem Stufenübertritt ist jedoch eine gemeinsame Überprüfung und Erneuerung mit allen Beteiligten (KLP, SHP, Erziehungsberechtigte, SL & Schüler/in) erforderlich. Insbesondere in der Orientierungsschule muss zwischen der Fördermassnahme ALZ und dem Einfluss auf die Schul- und Berufslaufbahn abgewogen werden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit IS Kognition muss bei der erstmaligen Lernzielanpassung die Fördervereinbarung mit allen Beteiligten unterzeichnet werden, danach kann auf die Erneuerung verzichtet werden.

5.1.2 Angepasste Lernziele in den überfachlichen Kompetenzen

Bei Schülerinnen und Schülern mit IS Verhalten können in einer oder mehreren überfachlichen Kompetenzen angepasste Lernziele vereinbart werden (vgl. *Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule* ([GDB 412.111](#))). Der Leistungsstand wird im *Beurteilungsformular ALZ* dokumentiert.

5.1.3 Erweiterte Lernziele (ELZ)

Für Schülerinnen und Schüler, die in einem oder mehreren Fächern zu deutlich weiterführenden Leistungen fähig sind, können erweiterte Lernziele (ELZ) vereinbart werden. Die erweiterten Lernziele sowie die Fördermassnahmen werden in der Förderplanung festgehalten und mit den Eltern besprochen. Der Lernstand im Fach mit erweiterten Lernzielen wird im Beurteilungsbogen dokumentiert. *Erweiterte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen.*

Weitere Ausführungen und Handlungsmöglichkeiten sind in der [Umsetzungshilfe Begabungs- und Begabtenförderung](#) zu finden.

5.2 Nachteilsausgleich (NTA)

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler das Potential hat, die gesteckten Ziele zu erreichen, die Leistungsfähigkeit jedoch partiell beeinträchtigt ist, soll der daraus resultierte Nachteil ausgeglichen werden. Bei der Frage nach Art und Umfang des NTA muss geprüft werden, welche Anpassungen notwendig sind, damit die Schülerin oder der Schüler mit einer diagnostizierten Funktionsbeeinträchtigung die gleichen Chancen hat, das eigene Potential an derselben Prüfung wie für die anderen Schülerinnen und Schüler zu zeigen.

Da sich NTA-Massnahmen auf benotete und selektionsrelevante Leistungsnachweise beschränken, kommen sie ab der vierten Primarklasse zum Tragen. Massnahmen im Zusammenhang mit der alltäglichen Unterrichtsgestaltung erfolgen durch die Integrative Förderung.

Sind angepasste Lernziele für ein Fach vereinbart, kann in diesem Fach kein Nachteilsausgleich gewährt werden. *Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.*

Liegt ein NTA vor, gilt es vor Ende des 10. Schuljahres (2. Klasse der Orientierungsschule) eine erneute Abklärung beim SPD oder im Falle von AD(H)S beim Arzt bzw. KJPD in die Wege zu leiten.

Weitere Ausführungen zu Anrecht, Kernelementen sowie Vorgehen bei NTA sind im [Leitfaden: NTA in der Schule](#) sowie in den [Vollzugsrichtlinien über Nachteilsausgleich in der Volksschule](#) ersichtlich.

5.3 Dispensation von Unterrichtsfächern

Grundsätzlich hat jede Schülerin und jeder Schüler das Recht und die Pflicht, alle Fächer wie im Lehrplan und in der Stundentafel vorgesehen, zu besuchen. Im Sinne der Chancengleichheit gilt es daher nur in begründeten Einzelfällen eine Dispensation zu bewilligen. Für die freiwerdenden Lektionen ist aufzuzeigen, wie die Zusatzförderung geplant wird. Das Gesuch einer Dispensation ist der Schulleitung zur Überprüfung einzureichen. Die Bewilligung erfolgt durch

den Schulrat (vgl. [Weisungen über generelle Dispensationen von einzelnen Fächern sowie längere Dispensationen vom Unterricht an der Volksschule](#)).

5.3.1 Generelle Dispensation von einzelnen Fächern

Werden die Lernziele der Regelklasse trotz individualisierendem Unterricht und unter Einbezug eines allfälligen Nachteilsausgleichs wiederholt und in erheblichem Ausmass nicht erreicht, werden mindestens für ein halbes Jahr angepasste Lernziele für die Schülerin oder den Schüler festgelegt (vgl. [Kap. 5.1](#)). Ist die Schülerin oder der Schüler trotz angepasster Lernziele und der damit verbundenen individuellen Unterstützung weiterhin deutlich überfordert und / oder empfindet einen großen Leidensdruck, kann eine Dispensation zur Entlastung gewährt werden.

5.3.2 Dispensation einer Fremdsprache

Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht sollten grundsätzlich nur sehr zurückhaltend in Erwägung gezogen werden, vor allem in der Primarschulzeit. Erziehungsberechtigte bzw. Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler, müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Folgen eine Dispensation auf die zukünftige schulische und berufliche Laufbahn haben kann.

Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sonderschulung und mehreren ALZ-Fächern können frühestens nach den Herbstferien der dritten Primarklasse in der ersten Fremdsprache dispensiert werden. Sofern es sich aus pädagogischer Sicht als notwendig erweist, kann die zweite Fremdsprachendispensation bereits zu Beginn der fünften Primarklasse erteilt werden.

Eine Dispensation in einer Fremdsprache aufgrund einer Lese- Rechtschreibstörung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss im Gesamtzusammenhang der Lern- und Entwicklungssituation der Schülerin oder des Schülers beurteilt werden. Bei Bedarf sollte der SPD beigezogen werden.

Schülerinnen und Schüler, die die Orientierungsschule mit angepassten Lernzielen in mehreren Fächern besuchen, können in beiden Fremdsprachen dispensiert werden.

5.3.3 Dispensation bei Hochbegabung

Eine Dispensation von einem Unterrichtsfach kann ausnahmsweise auch im Falle einer Hochbegabung bewilligt werden, wenn dafür ein Spezialprogramm ausserhalb der Schule absolviert wird (beispielsweise Dispensation vom Fach "Bewegung und Sport" für das Training in einem Sportkader).

6. Übersicht Vorgehen & Zuständigkeiten IF und IS

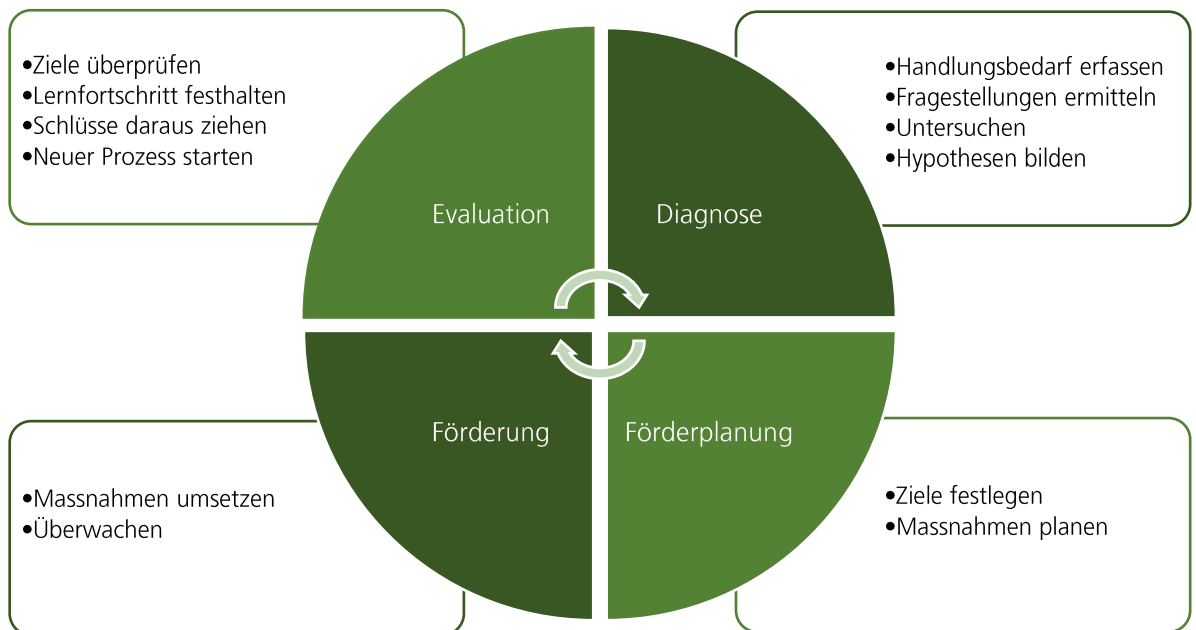
Angebot/ Massnahme	Zuweisung	Information	Einbezug	Entscheid	Beschwerde
Integrative Förderung (IF ohne ALZ oder BBF) In Kleingruppen oder einzeln im Rahmen des Klassenunterrichts.	Im Einverständnis mit KLP, IF-LP	Eltern- abend, Standortge- spräch		KLP	SL
Integrative Förderung (IF ohne ALZ oder BBF) In Kleingruppen oder einzeln ausserhalb des Klassenunterrichts mit stark von der Klasse abweichendem Programm.	- Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten, KLP, IF-LP - Massnahme: Dokumentation der Förderung im LehrerOffice	Fach-LP		KLP	SL
Angepasste Lernziele (ALZ)	- Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten bzw. Eltern, KLP, IF-LP - ALZ Fördervereinbarung unterzeichnen - Antrag an SL - Spätestens bei Stufenübertritt Evaluation der Weiterführung - Aufhebung der ALZ Fördervereinbarung durch SL - Massnahme: Dokumentation der Förderung im LehrerOffice	Fach-LP	SPD bera- tend, wenn gewünscht	SL	SR
Erweiterte Lernziele (ELZ)	- Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten bzw. Eltern, KLP, IF-LP - ELZ Fördervereinbarung unterzeichnen - Antrag an SL - Spätestens bei Stufenübertritt Evaluation der Weiterführung - Aufhebung der ELZ Fördervereinbarung durch SL - Massnahme: Dokumentation der Förderung im LehrerOffice	Fach-LP	SPD bera- tend, wenn gewünscht	SL	SR
Integrative Sonderschulung (IS)	- Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten bzw. Eltern, KLP, IF-LP - Antrag durch den SPD an das AVM	Fach-LP, SL sowie SR	SPD obliga- torisch	AVM	BKD

Lese-/ Rechtschreibstörung (LRS) oder Rechenstörung	• Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten, KLP, IF-LP • Abklärung SPD – Bestätigung partielle Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, sofern gegeben • Ende SJ Kurzbericht mit Evaluation der Weiterführung / Aufhebung der Massnahme an SPD durch IF-LP	Fach-LP	SPD obligatorisch	SL	SR
Nachteilsausgleich (NTA)	• SPD - Formular 'Bericht Nachteilsausgleich' vorhanden • Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten, KLP, IF-LP • Individuelle Massnahmen auf NTA Vereinbarung festhalten und unterzeichnen • Antrag an SL • Spätestens bei Stufenübertritt Überprüfung / Anpassung der Massnahmen	Fach-LP	SPD obligatorisch	SL	SR
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	• Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten, KLP, IF-LP • Massnahme: Dokumentation der Förderung im LehrerOffice	Fach-LP	Dolmetscher, wenn gewünscht	SL	SR
Dispensation	• Im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten bzw. Eltern, KLP, IF-LP • Gesuch an SL • Gesuch mit Stellungnahme der SL an Schulrat	Fach-LP	SPD beratend, wenn gewünscht	SR	BKD

7. Förderdiagnostik

Die Förderdiagnostik ist ein zentraler Bestandteil der Integrativen Förderung und der Integrativen Sonderschulung. Sie nutzt diagnostische Erkenntnisse, um geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und gezielte Massnahmen zu planen, die Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen bestmögliche Entwicklungschancen bieten. Die Förderdiagnostik erfolgt durch die enge Zusammenarbeit zwischen der IF-Lehrperson und der KLP. Dabei werden sowohl das Verhalten als auch das Lernen im sozialen und situativen Kontext berücksichtigt. Mittels gemeinsamer Beobachtungen und diagnostischer Erkenntnisse werden konkrete Förderziele und -massnahmen formuliert. Im Laufe der Umsetzung dieser Massnahmen werden neue handlungsrelevante Erkenntnisse gewonnen, die kontinuierlich in die Förderplanung einfließen. Dieser dynamische und fortlaufende Vorgang, der ständigen Anpassungen unterliegt, wird als Förderprozess bezeichnet.

7.1 Förderprozess



7.1.1 Diagnose

Zu Beginn eines jeden Förderprozesses ist es wichtig, gemeinsam mit der KLP, den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls mit weiteren Fachpersonen den wesentlichen Handlungsbedarf und die zentralen Fragestellungen zu ermitteln. Um diese Fragen beantworten zu können, werden genaue Beobachtungen durchgeführt, Gespräche sowie Analysen von Lernstanderfassungen getätigt. Auf der Basis dieser Erkenntnisse werden Hypothesen sowohl zu inneren Faktoren wie den individuellen Lernvoraussetzungen und emotionalen Bedürfnissen des Kindes, als auch zu den äusseren Faktoren, etwa dem sozialen Umfeld, aufgestellt. Diese Hypothesen dienen als Leitfaden, um gezielte Massnahmen für den Förderprozess zu entwickeln.

7.1.2 Förderplanung

Basierend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Diagnose, wird gemeinsam mit den beteiligten Personen besprochen, welche Ziele als Nächstes festgelegt werden sollen. Dabei ist entscheidend darauf zu achten, dass die Ziele in einem Bereich liegen, in dem die Schülerin oder der Schüler zwar gefordert, jedoch nicht überfordert wird. Um eine erfolgreiche Zielerreichung zu gewährleisten, müssen nicht nur die individuellen Fähigkeiten und Potenziale berücksichtigt werden, sondern auch die verschiedenen Systeme, in denen sie sich bewegen, wie z.B. das schulische und familiäre Umfeld.

7.1.3 Förderung

Während der Umsetzung der Massnahmen wird die Förderplanung stets überwacht und bei Bedarf angepasst. Dabei werden Zwischenschritte, Erfolge sowie eventuelle Misserfolge dokumentiert. Diese kontinuierliche Beobachtung bietet die Möglichkeit, auf Veränderungen oder neue Erkenntnisse zeitnah zu reagieren und die Fördermassnahmen entsprechend anzupassen. So bleibt der Förderprozess flexibel und kann den aktuellen Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers bestmöglich gerecht werden.

7.1.4 Evaluation

Am Ende des Förderprozesses erfolgt eine Überprüfung der festgelegten Ziele. Die erzielten Lernfortschritte werden im LehrerOffice dokumentiert. Auf Basis dieser Auswertung werden handlungsrelevante Schlüsse für die eigene Praxis gezogen sowie wichtige Erkenntnisse für den nächsten Förderprozess gewonnen, um eine beständige Weiterentwicklung zu ermöglichen.

7.2 Einsatz von LehrerOffice

Für die Durchführung der Förderdiagnostik stehen im LehrerOffice mehrere Module zur Verfügung (Diagnostik, Förderplanung & Lernbericht). Auf der Website der CMI findet man eine [Anleitung zum Umgang mit der Förderdiagnostik im LehrerOffice.](#)

7.2.1 Förderung ohne angepasste Lernziele

Bei Schülerinnen und Schülern, welche ohne angepasste Lernziele in Kleingruppen oder einzeln ausserhalb des Klassenunterrichts individuell gefördert werden und deren Programm stark von der Klasse abweicht, werden im LehrerOffice die Fördermassnahmen im Modul *Förderplanung* dokumentiert. Unter *Zuteilungen – Sonderpädagogik* wird das entsprechende Förderangebot angewählt sowie inhaltliche und zeitliche Angaben zur Massnahme unter *Schullaufbahnentscheid* dokumentiert.

7.2.2 Förderung mit angepassten oder erweiterten Lernzielen

Sind für eine Schülerin oder einen Schüler angepasste oder erweiterte Lernziele vereinbart, werden im LehrerOffice die Förderziele und -massnahmen im Modul *Förderplanung* dokumentiert und evaluiert. **Summativ bewertete Lernziele können direkt in den Lernbericht übertragen und als Beurteilungsformular ALZ oder ELZ für die Zeugnismappe ausgedruckt werden.** Im Bereich *Zuteilungen – Sonderpädagogik* wird das entsprechende Förderangebot ausgewählt, ebenso wie das betroffene Fach oder die betroffenen Fächer. Inhaltliche und zeitliche Angaben zur jeweiligen Massnahme werden unter *Schullaufbahnentscheid* dokumentiert.

8. Beteiligte und deren Aufgabe

Eine gelungene Integration ist das Ergebnis einer guten Zusammenarbeit von verschiedenen Beteiligten. Nachstehend werden die Beteiligten mit ihren Aufgaben vorgestellt.

8.1 Klassenlehrperson (KLP)

Die Klassenlehrperson ist bei den Integrativen Schulungsformen hauptverantwortlich für die Schulung, Förderung und Beratung der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler. Sie arbeitet intensiv mit den anderen Fachpersonen zusammen und nimmt mit ihnen gemeinsam die Planung, Umsetzung und Evaluation der Fördermassnahmen wahr. Das Ausbildungs- und Kompetenzprofil Lehrperson richtet sich nach den Anerkennungsreglementen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK. Der berufliche Auftrag richtet sich nach *Art. 4 bis 8 der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen* ([GDB 410.12](#)).

8.2 Lehrperson für integrative Förderung (IF LP)

Die Lehrperson für integrative Förderung ist verantwortlich für die Durchführung der Förderangebote einschliesslich Beratung der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern. Gegenstand ist der Unterricht, die Diagnostik sowie die gezielte Förderplanung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Lehrperson für integrative Förderung arbeitet eng mit Klassen- und Fachlehrpersonen, weiteren Fachpersonen sowie den Erziehungsberechtigten zusammen und berätet sie. Der berufliche Auftrag der Lehrperson für integrative Förderung umfasst die gleichen vier Auftragsfelder wie der Auftrag der Lehrpersonen in der Primar- und Orientierungsschule. Die Arbeitsverpflichtungen in den vier Auftragsfeldern des beruflichen Auftrags der Lehrperson (BAL) der IF-Lehrperson und der Klassenlehrperson im Vergleich werden im [Kapitel 12](#) beschrieben. Lehrpersonen für integrative Förderung verfügen über einen Master of advanced Studies für integrative Förderung (MAS IF) oder einen Master in Schulischer Heilpädagogik (MA SHP). Das Handlungsfeld der Integrativen Sonderschulung ist den Lehrpersonen mit einem Master in Schulischer Heilpädagogik vorbehalten.

8.3 Lehrperson für Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

Lehrpersonen für die BBF organisieren, führen und evaluieren Massnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen. Sie beraten und unterstützen Lehrpersonen, Eltern und Schulleitungen und koordinieren schulinterne und ausserschulische Förderangebote.

Lehrpersonen für BBF können Lehrpersonen mit einer Zusatzaus- oder Weiterbildung im Bereich BBF (z.B. CAS IBBF) oder eine Schulische Heilpädagogin / ein Schulischer Heilpädagoge sein, die / der sich auf die Thematik spezialisiert hat.

8.4 Lehrperson Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

DaZ Lehrpersonen fördern die Kommunikations- und Konversationsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Förderung kann integriert im Regelunterricht oder in Kleingruppen stattfinden.

DaZ Lehrpersonen können Lehrpersonen mit einer Zusatzaus- oder Weiterbildung im Bereich DaZ (z.B. CAS DaZIK) oder eine Schulische Heilpädagogin / ein Schulischer Heilpädagoge sein, die / der sich auf die Thematik spezialisiert hat.

8.5 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Die Heilpädagogische Früherziehung ist eine verstärkte Massnahme im Vorschulbereich, welche längstens bis Ende Dezember des obligatorischen Kindergartenjahres dauert. Die HFE begleitet den Übergang von der Vorschule in den Kindergarten. Bei Kindern mit starken Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen, sowie Entwicklungseinschränkungen und -gefährdungen im Vorschulalter ist die Heilpädagogische Früherziehung Abklärungs- und Durchführungsstelle.

8.6 Schulische Sozialarbeit (SSA)

Die Schulische Sozialarbeit erfüllt in enger Zusammenarbeit mit Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulleitung und in Kontakt mit weiteren Institutionen Interventions-, Betreuungs-, Beratungs- und Präventionsaufgaben. Sie hilft Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung von persönlichen und/oder sozialen Problemen. Sie unterstützt die Integration, setzt sich für Chancengleichheit und Partizipation ein und trägt zur Verbesserung des Schulklimas bei.

8.7 Sozialpädagogin / Sozialpädagoge (Soz. Päd.)

Die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge ist für die sozialpädagogische Förderung im Bereich der überfachlichen Kompetenzen zuständig. Sie oder er ist für die Beratung und Unterstützung der Schülerin/des Schülers, der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten zuständig. Die Sozialpädagogin oder der Sozialpädagoge kann die Fallführung inklusive Systemberatung bei einer Integrativen Sonderschulung im Bereich Verhalten übernehmen. Sofern Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen über kein Lehrdiplom verfügen, werden sie nicht für das Unterrichten eingesetzt.

8.8 Weiteres Fachpersonal der Integrativen Sonderschulung

Die Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers der Integrativen Sonderschulung erfolgt durch Fachpersonen mit einer anerkannten Ausbildung. Neben den Schulischen Heilpädagoginnen und Schulischen Heilpädagogen und den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können dies auch Logopädinnen und Logopäden, Audiopädagoginnen und Audiopädagogen, Visiopädagoginnen und Visiopädagogen sowie weitere ausgewiesene Fachpersonen sein, die sich für die Durchführung der verstärkten Massnahmen eignen. Der Einsatz von Fachpersonen wird durch das AVM bewilligt.

8.9 Klassenassistent mit/ohne pädagogische Ausbildung (KA)

Klassenassistenten sind geeignete Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung. Die Klassenassistentin nimmt unterstützende, beaufsichtigende und begleitende Aufgaben wahr. Sie unterrichtet nicht. Ihre Aufgaben erhält die Klassenassistentin von der Klassenlehrperson zugewiesen und unterstützt diese. Sie können sowohl im wie auch ausserhalb des Unterrichts eingesetzt werden. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz einer Klassenassistentin.

8.10 Persönliche Assistenz (PA)

Die persönliche Assistenz ist eine geeignete Person ohne pädagogische Ausbildung, welche für die unterstützende oder beaufsichtigende Begleitung eines Kindes oder Jugendlichen mit verstärkten Massnahmen beauftragt ist. Ihre Aufgaben erhält die PA von der

Klassenlehrperson zugewiesen. Sie können sowohl im wie auch ausserhalb des Unterrichts eingesetzt werden. Die PA arbeitet mit den am Fall beteiligten Personen zusammen.

8.11 Schülerin / Schüler (SuS)

Die Schülerin, der Schüler wird alters- und entwicklungsentsprechend in den Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen einbezogen und nimmt teilweise an den regelmässigen Beurteilungs- und Standortgesprächen teil (*Bildungsgesetz Art. 19* ([GDB 410.1](#))).

8.12 Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten haben Anrecht auf Information und Partizipation. Sie arbeiten bei der Bildung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen mit der Schule zusammen (*Bildungsgesetz Art. 22* ([GDB 410.1](#))). Sie verpflichten sich durch kooperative Erziehungsarbeit, die gemeinsam vereinbarten individuellen Lernziele zu unterstützen.

- Sie werden bei der Planung und Einsetzung der Integrativen Förderung und Integrativen Sonderschulung rechtzeitig beigezogen.
- Sie beteiligen sich am Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen ihres Kindes und tragen die getroffenen Vereinbarungen mit.
- Sie unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die getroffenen Fördermassnahmen.

8.13 Schulleitung (SL)

Die Schulleitung übernimmt die Verantwortung für die Organisation, Evaluation und Weiterentwicklung der Integrativen Schulungsformen. Sie sorgt insbesondere für eine gute Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen auf die Klassen und eine bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen ([*Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleich, Art. 12 \(GDB 410.132\)*](#))).

Die Schulleitung

- führt die Lehr- und Fachpersonen,
- verteilt den IF-Lektionenpool,
- weist bei Bedarf die Ressourcen aus dem Klassenpool zu,
- beantragt zusätzliche Lektionen etwa für Deutsch als Zweitsprache,
- bewilligt die angepassten Lernziele (ALZ) der Schüler und Schülerinnen oder hebt sie auf,
- weist die IS Lektionen den Fachpersonen zu,
- stellt sicher, dass eine fallführende Person bei verstärkten Massnahmen eingesetzt wird oder übernimmt sie selbst,
- stellt mind. einmal jährlich bei verstärkten Massnahmen ein Standortgespräch mit den Beteiligten sicher,
- entscheidet bei verstärkten Massnahmen nach Absprache mit der Fallführung über weitere Massnahmen,
- setzt Klassenassistenzen und persönliche Assistenzen ein,
- bewilligt den Nachteilsausgleich und die Massnahmen,
- prüft das Gesuch einer Dispensation und leitet es mit einer persönlichen Stellungnahme zum Entscheid an den zuständigen Schulrat weiter,
- richtet die interne Evaluation periodisch auf Fragen der ISF aus,
- sorgt für die Anstellung von ausreichend qualifiziertem Personal und deren Weiterbildung,

- stellt eine fachkompetente Vertretung der Schulgemeinde in der kantonalen AG ISF sicher.

8.14 Schulrat (SR)

Der Schulrat nimmt die Aufsicht über die Integrativen Schulungsformen wahr und setzt sich für integrationsfördernde Rahmenbedingungen an der Schule ein. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung und verantwortlich für die Bewilligung von Dispensationen (*Bildungsgesetz Art. 125 Abs. 2* ([GDB 410.1](#))).

9. Kantonale Unterstützungsangebote

9.1 Schuldienste

Die Schuldienste stehen als Beratungs-, Abklärungs- und Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulleitungen zur Verfügung (*Bildungsgesetz Art. 41* ([GDB 410.1](#))).

9.1.1 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) kann bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen, bei Erziehungsschwierigkeiten, bei Krisen und in Konfliktfällen beratend beigezogen werden. Die Beratungen können von Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden und Eltern in Anspruch genommen werden.

Der SPD führt Abklärungen, Beratungen und Begleitungen mit einer ressourcen- und systemisch-orientierten Grundhaltung durch.

In Zusammenhang mit Integrativen Schulungsformen kann der SPD bei Bedarf insbesondere beigezogen werden für:

- Fallbesprechungen mit Klassenlehr- und Fachpersonen
- Beratung der Eltern und Lehrpersonen vor einer eventuellen Anpassung der Lernziele in einem oder mehreren Fächern
- Nachteilsausgleich
- Beratung der Schulleitung, Klassen- und Fachpersonen bei Krisen und Konflikten (z.B. bei Uneinigkeit zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten bzgl. weiterer Förderung oder Schullaufbahn)
- Psychodiagnostische Abklärung des Kindes mit zuvor definierten Schwerpunkten
- Fachliche Beratung der IF-Lehrpersonen bei integrationsspezifischen, lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen
- bei Akzelerationsmassnahmen im Sinne der Begabtenförderung: Frühzeitiger Eintritt in die Primarschule, Überspringen einer Klasse, fachbezogener Teilunterricht in einer höheren Klasse.

Bei der Abklärung von verstärkten Massnahmen muss der SPD beigezogen werden.

9.1.2 Logopädie und Psychomotorik

Für Beratungen, Abklärungen und Therapie bei Schülerinnen und Schülern mit Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen können sich die Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen an den Logopädischen Dienst wenden.

Für Beratungen, Abklärungen und Therapie bei Auffälligkeiten mit der Grob-, Fein- oder Grafo-motorik oder Schwierigkeiten mit schulischen Anforderungen in einem der drei Bereiche

können sich die Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen an die Psychomotorische Therapie-stelle wenden.

Eine Anmeldung durch die Lehrperson geschieht in vorgängiger Absprache mit den Erziehungs-berechtigten.

9.1.3 Kompetenzzentren bei Integrativer Sonderschulung

Ist bei der Integrativen Sonderschulung Spezialwissen erforderlich, das nicht in der Schule vor Ort verfügbar ist, können Beratung und Unterstützung durch die Kompetenzzentren vom AVM verfügt werden. Als Kompetenzzentren stehen folgende Sonderschulinstitutionen und Dienststellen zur Verfügung:

- Sonderschule Rütimattli, Sachseln, für Kinder und Jugendliche mit einer starken Beeinträchtigung der kognitiven Entwicklung
- Die rodtegg, Luzern, für Kinder und Jugendliche mit einer starken Beeinträchtigung der körperlichen Entwicklung
- Audiopädagogischer Dienst des Kantons Luzern, für Kinder und Jugendliche mit einer starken Beeinträchtigung der auditiven Entwicklung
- Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar, für Kinder und Jugendliche mit einer starken Beeinträchtigung der visuellen Entwicklung
- Fachdienst Autismus des Kantons Luzern, für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
- Logopädischer Dienst des Kantons OW, für Kinder und Jugendliche mit einer starken Beeinträchtigung der Sprachentwicklung
- Schulpsychologischer Dienst des Kantons OW, für Kinder und Jugendliche mit einer starken Beeinträchtigung der sozial-emotionalen Entwicklung oder einer starken psychischen Beeinträchtigung

9.2 Kantonale Arbeitsgruppe Integrative Schulungsformen (AG ISF)

Das Amt für Volks- und Mittelschulen führt zur Koordination, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Integrativen Schulungsformen eine kantonale Arbeitsgruppe ISF, die aus fachlichen Vertretungen aus allen Gemeinden und dem Amt für Volks- und Mittelschulen besteht. Die Aufgaben sind in einem Mandat festgehalten. Schwerpunkte bilden der Austausch über die Umsetzung der integrativen Schulungsformen, die Koordination der Weiterentwicklung der ISF, die Evaluationen von einzelnen Projekten und die Bearbeitung aktueller Herausforderungen.

9.3 Kantonale Beauftragte für Begabungs- und Begabtenförderung

Der Aufgabenbereich der Beauftragten für Begabungs- und Begabtenförderung umfasst die Sensibilisierung, Information und Beratung für Begabungs- und Begabtenförderung im pädagogischen Bereich. Sie steht Schulleitungen, Schulteams, Lehrpersonen und Eltern für Anfragen zur Verfügung.

9.4 Case Management Berufsbildung

Das Case Management Berufsbildung ist ein Angebot des Amts für Berufsbildung. Es hat zum Ziel, mehr Jugendliche ins Berufsleben zu integrieren. Stark gefährdete Jugendliche mit einer Mehrfachproblematik sollen frühzeitig erfasst und begleitet werden, damit der Übergang in die berufliche Grundbildung gelingt. Die Aufnahme ins Case Management erfolgt frühestens nach

der Standortbestimmung im 8. Schuljahr. Eine Anmeldung kann durch den Jugendlichen selbst, Erziehungsberechtigte, Lehr- und Fachpersonen, Beratungsstellen oder Behörden erfolgen.

9.5 Früherfassung und -intervention

Die Früherfassung und die Frühintervention sind Angebote der IV-Stelle der Ausgleichskasse Obwalden. Eine Meldung zur Früherfassung bei der IV kann ab dem 13. Lebensjahr durch den Jugendlichen/die Jugendliche selbst, Familienangehörige, Lehrpersonen, Ärzte und Chiropraktiker, Sozialversicherungen (KV, UV, BV, ALV etc.), Sozialhilfe oder Privatversicherungen erfolgen. Eine möglichst frühzeitige Meldung ist sinnvoll. Wenn Dritte die Meldung machen, ist die versicherte Person vorgängig zu informieren. Auch eine IV-Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist ab dem 13. Lebensjahr möglich. Ziel ist es, den Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, respektive Unterstützung beim Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt zu bieten.

10. Ressourcen

10.1 Integrative Förderung

Integrative Förderung findet in allen Klassen und auf allen Stufen statt. Aufgrund des unterschiedlichen und auch wechselnden Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler werden für die Förderangebote pro Schülerin oder Schüler mindestens 1.25% eines Vollpensums einer Schulischen Heilpädagogin oder eines schulischen Heilpädagogen als Poolressourcen zur Verfügung gestellt. (vgl. Art. 22 der *Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleiche* ([GDB 410.132](#))). Die bedarfsgerechte Verteilung auf die einzelnen Stufen und Klassen fällt in die Kompetenz der Schulleitung.

10.1.1 Pensenanteil für Begabtenförderung (BBF)

Der Pensenanteil für die Begabtenförderung ist in den Poolressourcen für die Integrativen Förderangebote inbegriffen. Der Anteil, der für die Begabtenförderung aufzuwenden ist, liegt zwischen 7% bis 10% eines 100% IF- Pensums, was ca. 2 bis 3 Lektionen auf 100 Schülerinnen und Schüler entspricht. Wie diese Lektionen im Bereich der Begabtenförderung eingesetzt werden, liegt im Ermessen der Schulleitung.

10.1.2 Pensum für Lese- und/oder Rechtschreibstörung (LRS) sowie Rechenstörung

Für eine diagnostizierte Lese- und/oder Rechtschreibstörung sowie Rechenstörung kann der Schulpsychologische Dienst eine Empfehlung für entsprechende Förderangebote abgeben. Je nach Bedarf wird das Pensum für die integrativen Förderangebote von der Einwohnergemeinde erhöht.

10.1.3 Pensum für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Das Pensum für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ist von der Einwohnergemeinde zusätzlich zu den Poolressourcen für die Integrativen Förderangebote aufzubringen.

10.2 Klassenpool

Für anspruchsvolle Klassensituationen stellt die Einwohnergemeinde der Schule einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens $\frac{3}{4}$ Lektionen bzw. 2.59 % pro Klasse beträgt. Der

Klassenpool stellt den Lehrpersonen Ressourcen für die Bewältigung anspruchsvoller Aufgaben bei der Klassenführung zur Verfügung. Die Schulleitung weist die Ressourcen des Pools bedarfsgerecht einzelnen Lehrpersonen zu (vgl. Art. 31a der *Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen* ([GDB 410.12](#))).

10.3 Reduktion Unterrichtsverpflichtung

Bei Lehrpersonen für Integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine halbe Lektion pro betreute Klasse. Die bei dieser Reduktion gewonnene Arbeitszeit ist für fachspezifische Besprechungen einzusetzen (vgl. Art. 22 der *Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleiche* ([GDB 410.132](#))).

10.4 Integrative Sonderschulung

Verstärkte Massnahmen werden Schülerinnen und Schülern individuell zugesprochen und durch das Amt für Volks- und Mittelschulen verfügt. Die Höchstansätze sind in den *Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleiche* Art. 7 ([GDB 410.132](#)) definiert.

11. Beurteilen, Promotion und Übertritt

Die Bestimmungen zum Beurteilen, zur Promotion und zum Übertritt sind in den *Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren* vom [\(GDB 412.111\)](#) geregelt und gelten grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler.

Der Lehrplan 21 geht davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler die angestrebten Kompetenzen nicht alle zur selben Zeit erreichen. Diese Sichtweise animiert zum Denken in grösseren Zeitabschnitten (Zyklen) und erleichtert den Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und unterstützt individualisierende Unterrichtskonzepte.

Nachfolgend werden Beurteilungs-, Promotions- und Übertrittsregelungen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen erläutert.

11.1 Beurteilung von angepassten Lernzielen

Sind in einem oder mehreren Fächern angepasste Lernziele vereinbart worden, werden die Leistungen im individuellen Beurteilungsbogen und/oder im *Beurteilungsformular ALZ* festgehalten. Dabei handelt es sich um offizielle Dokumente des Zeugnisses.

Ab der 4. Klasse wird im ordentlichen Zeugnis beim entsprechenden Fach anstelle einer Note der Vermerk „ALZ“ eingetragen. Unter der Rubrik Bemerkung erscheinen somit automatisch die Einträge "ALZ: angepasste Lernziele" und "Beurteilungsformular ALZ in der Beilage". Das *Beurteilungsformular ALZ* wird ab der 4. Klasse dem ordentlichen Zeugnis beigelegt. Grundsätzlich dürfen keine anderen Dokumente in die Zeugnismappe gelegt werden.

Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen steigen grundsätzlich in die nächsthöhere Klasse.

11.1.1 Beurteilung von angepassten Lernzielen bei DaZ

Werden bei einer Schülerin oder einem Schüler angepasste Lernziele aufgrund noch fehlender Kompetenz in der deutschen Sprache vereinbart, kann während der Dauer des DaZ-Unterrichtes im entsprechenden Fach der Vermerk "ALZ infolge Mehrsprachigkeit" eingetragen werden. Der Leistungsstand wird im *Beurteilungsformular ALZ* dokumentiert.

11.1.2 Beurteilung von angepassten Lernzielen in den Überfachlichen Kompetenzen

Bei Schülerinnen und Schülern mit IS Verhalten können in einer oder mehreren überfachlichen Kompetenzen angepasste Lernziele vereinbart werden. Ab der 4. Klasse wird im ordentlichen Zeugnis bei der entsprechenden Überfachlichen Kompetenz "ALZ" eingetragen. Der Leistungsstand wird im *Beurteilungsformular ALZ* dokumentiert.

11.1.3 Beurteilung von erweiterten Lernzielen

Sind in einem oder mehreren Fächern erweiterte Lernziele vereinbart worden, werden die entsprechenden Leistungen gemäss vereinbarten Lernzielen im Beurteilungsbogen

dokumentiert. Ab der 4. Primarklasse werden im ordentlichen Zeugnis beim entsprechenden Fach zusätzlich zur regulären Note "Erweiterte Lernziele" eingetragen. Unter der Rubrik Bemerkung erscheint somit automatisch der Eintrag "Erweiterte Lernziele im Fach / in den Fächern ...". Der Leistungsstand wird im *Beurteilungsformular ELZ* dokumentiert.

11.2 Klassenwiederholung

Klassenwiederholungen werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt und müssen das Kriterium der bestmöglichen Förderung erfüllen. Solche Ausnahmen können zum Beispiel bei Entwicklungsverzögerungen der Schülerin oder des Schülers eintreten.

Die Wiederholung der 6. Primarklasse ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt und darf nicht zur Umgehung des Übertrittsentscheids missbraucht werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern der Schulrat.

Eine Klassenwiederholung kann höchstens einmal in der Primarschule und einmal in der Orientierungsschule stattfinden. Der Entscheid für eine Klassenwiederholung kann auch innerhalb eines Schuljahres erfolgen.

Bei einer Klassenwiederholung wird im Zeugnis neben dem Promotionsentscheid die administrative Bemerkung "Klassenwiederholung" eingetragen.

11.2.1 Stoffverteilung von zwei auf drei Schuljahre

In Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler ist anstelle einer Wiederholung der 1. bzw. 2. Primarklasse eine Verteilung des Schulstoffes von zwei auf drei Jahre möglich. Administrativ gilt diese Massnahme als Klassenwiederholung, da es zu einem zusätzlichen Schuljahr kommt. Im Sinne der individuellen Förderung werden hierbei ALZ formuliert sowie eine individuelle Förderplanung gemäss [Förderprozess](#) erstellt, mit dem Ziel, diese baldmöglichst wieder aufzuheben.

Im Zeugnis wird neben dem Promotionsentscheid die administrative Bemerkung "Verteilung des Schulstoffes von 2 auf 3 Jahre" eingetragen.

11.3 Überspringen einer Klasse (Akzeleration)

Bei Schülerinnen und Schülern mit erweiterten Lernzielen besteht die Möglichkeit des Klassenüberspringens oder des Gastunterrichts in einzelnen Fächern in einer höheren Klasse ([vgl. Umsetzungshilfe Begabungs- und Begabtenförderung](#)). Diese Massnahmen sind dann in Betracht zu ziehen, wenn Schülerinnen und Schüler trotz Anreicherung des Schulstoffes in der Stammklasse unterfordert und zu deutlich weiterführenden Leistungen fähig sind.

11.4 Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe

Kindergarten und Primarstufe arbeiten so zusammen, dass sie die unterschiedliche Entwicklung der Kinder gemeinsam gut auffangen können.

11.5 Übertritt in die Sekundarstufe I mit angepassten Lernzielen

Zu Beginn des zweiten Semesters der 6. Primarklasse werden anlässlich des Beurteilungsgesprächs die ALZ der Schülerinnen und Schüler evaluiert, das Übertrittsformular mit der Zusammenfassung der Beurteilungsgrundlagen erstellt, der Zuweisungsantrag formuliert und von allen Beteiligten unterschrieben.

Der Entscheid, ob die Lernzielanpassung auch in der Sekundarstufe I fortgeführt, erweitert oder aufgehoben wird, kann auch nach Abschluss des Übertrittsverfahrens, im Verlauf des zweiten Semesters der 6. Klasse, getroffen werden. Der gefällte Entscheid wird als Antrag an die Schulleitung gestellt.

Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassung werden einer Klasse der Integrierten Orientierungsschule (IOS) zugeteilt und besuchen die Hauptfächer, in denen sie an ALZ arbeiten, im Niveau B. Aufgrund des erheblichen Einflusses der ALZ auf die schulische und berufliche Laufbahn sollten diese, wenn möglich, auf der Orientierungsschule aufgelöst werden.

Für das Übertrittsverfahren ist das Vorliegen von Mehrsprachigkeit oder einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung angemessen zu berücksichtigen.

11.6 Standort- und Beurteilungsgespräche

Im Rahmen der Beurteilungskultur wird mit allen Schülerinnen und Schülern mindestens einmal jährlich ein Beurteilungsgespräch durchgeführt. Die jährlichen Beurteilungsgespräche der Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden dienen dazu, die Situation zu analysieren und Veränderungen vorzunehmen. Dabei ist bei Schülerinnen und Schülern mit ALZ besonders die Lernzielerreichung in den Fächern oder überfachlichen Kompetenzen mit ALZ zu besprechen. Gleichzeitig wird über die eventuelle Fortführung, Erweiterung oder Aufhebung der ALZ befunden. Bei Bedarf werden neue angepasste Lernziele formuliert und durch die IF-Lehrperson in die Förderplanung aufgenommen. Liegt ein Nachteilsausgleich vor, gilt es die getroffenen Massnahmen zu besprechen und allfällige Anpassungen vorzunehmen.

11.6.1 Beurteilungsgespräch KG - 3. Klasse

Bei Schülerinnen und Schülern mit ALZ wird mindestens einmal jährlich ein Beurteilungsgespräch durchgeführt. Für die Erläuterung der Fächer mit ALZ kann entweder der individuelle Beurteilungsbogen oder das *Beurteilungsformular ALZ* verwendet werden.

Wenn es die periodische Überprüfung der Lernziele und die laufende Förderplanung erfordern, sollen nach Bedarf weitere Standort- und Beurteilungsgespräche durchgeführt werden.

11.6.2 Beurteilungsgespräch 4. - 9. Klasse

Die Förderplanung soll sich über optimale Zeitspannen erstrecken, die unter Umständen mehr als ein Beurteilungsgespräch pro Schuljahr erfordern. Vor dem Stufenübertritt wird, bei beschlossener Weiterführung der ALZ, mit allen Beteiligten ein Gespräch geführt, bei welchem die neue Fördervereinbarung unterzeichnet wird.

Bei Schülerinnen und Schülern mit ALZ ab der 4. Klasse sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten für das Führen von Beurteilungsgesprächen möglich:

Variante 1

Bei Schülerinnen und Schülern mit ALZ wird mindestens einmal jährlich ein Beurteilungsgespräch mit dem individuell abgeänderten Beurteilungsbogen der jeweiligen Klasse durchgeführt. Dabei wird auch die weitere Förderplanung erläutert bzw. vereinbart.

Das Zeugnisformular *Beurteilungsformular ALZ*, mit der Beurteilung der aufgelisteten angepassten Lernziele, wird am Semesterende ohne weitere Besprechung dem Zeugnis beigelegt.

Variante 2

Jeweils bei Semesterende wird das Zeugnis zusammen mit dem Zeugnisformular *Beurteilungsformular ALZ* gemeinsam mit allen Beteiligten besprochen. Dabei wird auch die weitere Förderplanung erläutert bzw. vereinbart. Bei diesen Gesprächen wird der Beurteilungsbogen nur noch für die Erläuterung der Fächer ohne ALZ verwendet.

11.7 Beurteilung und Zeugnis bei der Integrativen Sonderschulung

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen richtet sich, wenn immer möglich, nach den *Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule* ([GDB 412.111](#)).

Die Beurteilung von angepassten Lernzielen in einzelnen Fächern, respektive in den überfachlichen Kompetenzen erfolgt, wie in Kapitel [11.1](#) beschrieben.

Bei Schülerinnen und Schülern mit verstärkten Massnahmen und einer Anpassung der Lernziele in einem oder in mehreren Fächern oder bei den überfachlichen Kompetenzen wird die administrative Bemerkung "Besucht die Regelklasse als integrierte/r Sonderschüler/in" getätigt.

Eine individuelle und ausführliche Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulung erfolgt im Rahmen des förderdiagnostischen Prozesses nach ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit). Für Elterngespräche kann der Lernbericht oder der Beurteilungsbogen verwendet werden. Diese Dokumente sind für die Kommunikation mit den Eltern gedacht und sind nicht Bestandteil des Zeugnisses. Über den Lernstand wird im Zeugnis ab der 4. Klasse mit dem offiziellen *Beurteilungsformular ALZ* des Lehrer-Offices Auskunft gegeben.

11.7.1 IS Kognition

Bei Schülerinnen und Schülern mit IS Kognition wird in allen Promotionsfächern mit ALZ gearbeitet. Folglich werden die Promotionsfächer nicht benotet. Voraussetzung für die Benotung der übrigen Fächer ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach den gleichen Beurteilungskriterien beurteilt wird, wie die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse.

11.7.2 Übersicht über das Vorgehen bei der Beurteilung und den Zeugniseinträgen

Förderangebot /-massnahme	Beurteilung	Zeugnis	Konsequenz für Schullaufbahn
Integrative Förderung ohne angepasste Lernziele / Nachteilsausgleich (NTA)	regulär	kein Vermerk	keine
Angepasste Lernziele (ALZ) in einem Fach	KG-3. Klasse: Der Leistungsstand wird im Beurteilungsbogen oder im <i>Beurteilungsformular</i> ALZ dokumentiert. Ab 4. Klasse: keine Note im Fach mit ALZ, Beurteilung der individuellen Lernziele im jeweiligen Fach mit dem <i>Beurteilungsformular</i> ALZ	1.-3. Klasse: Eintrag der Daten der Beurteilungsgespräche. ALZ sind nicht ersichtlich. Ab 4. Kl. beim Fach mit ALZ, anstatt Notenziffer Eintrag „ALZ“. Das <i>Beurteilungsformular</i> ALZ wird dem Zeugnis beigelegt.	Regulärer Einbezug ins Übertrittsverfahren, SuS mit ALZ werden in der OS in diesem Fach im Niveau B eingeteilt. Wenn immer möglich sollen die ALZ in der Orientierungsschule aufgelöst werden.
ALZ in mehreren Fächern	KG-3. Klasse: Der Leistungsstand wird im Beurteilungsbogen dokumentiert. Ab 4. Klasse: Notenbefreiung in den Fächern mit ALZ, Beurteilung der individuellen Lernziele im jeweiligen Fach mit dem <i>Beurteilungsformular</i> ALZ	1.-3. Klasse: Eintrag der Daten der Beurteilungsgespräche. ALZ sind nicht ersichtlich. Ab 4. Kl. bei den Fächern mit ALZ, anstatt Notenziffer Eintrag „ALZ“. Das <i>Beurteilungsformular</i> ALZ wird dem Zeugnis beigelegt.	SuS mit ALZ werden in der OS in diesen Fächern im Niveau B eingeteilt. Der Abschluss der Orientierungsschule mit angepassten Lernzielen in mehreren Fächern bildet die Grundlage für eine schulisch einfachere Grundbildung (Berufsattest EBA).
ALZ in den überfachlichen Kompetenzen (nur bei integrativer Sonderschulung im Bereich Verhalten)	Die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen erfolgt mit Hilfe des <i>Beurteilungsformulars</i> ALZ.	Das <i>Beurteilungsformular</i> ALZ wird dem Zeugnis beigelegt. Bei den Bemerkungen wird der Eintrag "Besucht die Regelklasse als integrierte/r Sonderschüler/in" getätigt.	Der Abschluss der Orientierungsschule mit angepassten Lernzielen in den überfachlichen Kompetenzen kann einschneidende Folgen auf die weitere Berufslaufbahn haben.
Erweiterte Lernziele (ELZ) in einem oder mehreren Fächern	Der Lernstand im Fach mit erweiterten Lernzielen wird im Beurteilungsbogen oder im <i>Beurteilungsformular</i> ELZ dokumentiert.	Beim Fach ELZ: „Erweiterte Lernziele“ anwählen, unter der Rubrik Bemerkungen erscheint: "Erweiterte Lernziele im Fach/ in den Fächern..." Das <i>Beurteilungsformular</i> ELZ wird dem Zeugnis beigelegt.	keine

Integrative Sonderschulung (IS)	ICF oder Klassenlernziele und keine Noten in den Fächern mit ALZ. Beurteilung mit dem Beurteilungsbogen der Klasse so weit als möglich. Ab 4. Klasse: Keine Noten in den Fächern mit ALZ, Beurteilung der angepassten Lernziele im jeweiligen Fach mit dem <i>Beurteilungsformular ALZ</i>. Bei IS Kognition: - Für eine differenzierte Beurteilung kann der Beurteilungsbogen oder der Lernbericht nach ICF verwendet werden. - In den Promotionsfächern muss mit ALZ gearbeitet werden.	1.-3. Klasse: Eintrag der Daten der Beurteilungsgespräche. ALZ sind nicht ersichtlich. Ab 4. Kl. bei den Fächern mit ALZ, anstatt Notenziffer Eintrag „ALZ“. Das <i>Beurteilungsformular ALZ</i> wird dem Zeugnis beigelegt. Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Integrativen Sonderschulstatus und ALZ wird der Eintrag "Besucht die Regelklasse als integrierte/r Sonderschüler/in" bei den Bemerkungen getätigt. Bei IS Kognition dürfen Promotionsfächer nicht benotet werden.	Siehe ALZ in einem oder mehreren Fächern.
Lese-/ Rechtschreibstörung (LRS) oder Rechenstörung	regulär, gegebenenfalls Einsatz des NTA oder ALZ in Fächern, die sehr stark betroffen sind	Noten (NTA wird nicht im Zeugnis vermerkt) oder ALZ	Beim Promotionsentscheid bzw. Übertrittsverfahren ist das Vorliegen einer Lese-/ Rechtschreibstörung oder Rechenstörung angemessen zu berücksichtigen. (NTA)
Förderunterricht bei Fremdsprachigkeit (DaZ)	regulär oder Während der Dauer des DaZ-Unterrichtes kann in einzelnen Fächern vorübergehend mit ALZ gearbeitet werden.	kein Vermerk oder ALZ aufgrund Mehrsprachigkeit (Beurteilungen des HSK Unterrichts sind nicht Teil des offiziellen Zeugnisses.)	Beim Promotionsentscheid bzw. Übertrittsverfahren ist das Vorliegen von Fremdsprachigkeit angemessen zu berücksichtigen, indem nicht nur der Sprachstand zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch die Entwicklungsperspektive beurteilt wird.
Dispensation in einem Fach mit Kompensationsunterricht	Klassenlernziel- und ab der 4. Kl. keine Note im Fach mit Dispensation.	Im Fach mit Dispensation anstatt Notenziffer Eintrag „dis.“.	Eine Dispensation kann einschneidende Folgen auf die weitere Schul- sowie Berufslaufbahn haben.

12. Zusammenarbeit

Die enge Zusammenarbeit zwischen Klassen- und Fachlehrperson, IF-Lehrperson, Soz. Päd. oder einer weiteren Fachperson ist in der Integration unabdingbar. Durch die Vernetzung untereinander sind Lernprozesse und -inhalte in Bezug auf Zielsetzung, Vorgehensweise und Lernergebnisse transparent für alle. Die Transparenz erleichtert die Abstimmung der Massnahmen und sorgt dafür, dass alle Beteiligten stets den Überblick über den aktuellen Stand und die Entwicklung des Lernprozesses haben.

Eine gute Rollenklärung und Aufgabenentflechtung sind dabei essenziell um eine konstruktive Zusammenarbeit zu gewährleisten. In den nachfolgenden Tabellen sind die Arbeitsverpflichtungen in den vier Auftragsfeldern des beruflichen Auftrags der Lehrperson (BAL) der IF-Lehrperson und der Klassenlehrperson im Vergleich dargestellt. Auch wenn beide Lehrpersonen ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche haben, tragen sie dennoch gemeinsam die Verantwortung für den integrativen Unterricht.

Auftragsfeld 1:		
Unterricht	Aufgaben IF-Lehrperson	IF-Aufgaben KLP
Planung	- Plant und vereinbart mit den beteiligten LP die notwendigen Fördermassnahmen. - Vereinbart in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die ALZ. - Erstellt die Förderplanung im LehrerOffice.	Ist in Zusammenarbeit mit der IF-Lehrperson verantwortlich für die individuelle Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler.
Vorbereitung	- Übernimmt die Verantwortung der Organisation der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit ALZ und BBF. - Erstellt die Förderpläne und stellt die zur Förderung notwendigen Materialien zur Verfügung. - Erarbeitet mit der KLP unterstützende, bzw. individualisierende Massnahmen.	Erarbeitet zusammen mit der IF-LP unterstützende, bzw. individualisierende Massnahmen (z.B. Differenzierung des Unterrichtes, BBF, spezielle Förderung einer fremdsprachigen Schülerin, eines fremdsprachigen Schülers).
Durchführung	- Unterrichtet teilweise im Teamteaching die Klasse. - Arbeitet im KG vorwiegend präventiv. - Unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen einzeln oder in Lerngruppe unterrichtsnah und in enger Zusammenarbeit mit den KLP.	- Setzt die gemeinsam erarbeiteten individualisierenden Fördermassnahmen im Unterricht um. - Bezieht die Schülerinnen und Schüler mit IF-Unterstützung sinnvoll in die Unterrichtsbereiche und in die schulischen Anlässe ein.
Auswertung	- Evaluiert periodisch zusammen mit den Beteiligten die durchgeführten Fördermassnahmen. - Beobachtet den Unterricht und kommuniziert die Beobachtungen als Feedback.	Unterstützt die IF LP bei der periodischen Evaluation der Fördermassnahmen.
Beurteilung	Dokumentiert anhand des Lernberichtes im LehrerOffice den Verlauf der schulischen Entwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler im Bereich der IF. Stellt z.H. der KLP das <i>Beurteilungsf formular</i> ALZ aus.	

Dokumentation	• Dokumentiert anhand von Förderplänen den Verlauf der schulischen Entwicklung einzelner Schülerinnen/ Schüler im Bereich der IF.	• Stellt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund der Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten das Schulzeugnis aus.
Erziehung	• Sensibilisiert die Klasse für den Umgang mit Heterogenität. • Unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.	• Gestaltet das Klassenmanagement so, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler über eine günstige Haltung gegenüber der heterogenen Klassenzusammensetzung verfügen und schafft ein positives, wertschätzendes und lernförderndes Unterrichtsklima.
Unterrichtsbezogene Zusammenarbeit	• Bespricht den Teamteaching Unterricht mit der KLP. • Unterstützt Integrative Lern- und Unterrichtsformen.	• Nimmt bei auftretenden Schwierigkeiten oder Fragen der besonderen Förderung frühzeitig Kontakt mit der für ihre Klasse zuständigen IF-LP auf. • Koordiniert mit der IF-LP laufend die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.

Auftragsfeld 2: Schülerinnen/ Schüler	Aufgaben IF-Lehrperson	IF-Aufgaben KLP
Zusammenarbeit mit Schuldiensten und Amtsstellen	• Unterstützt, fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit allen an der IF-Beteiligten (KLP, Erziehungsberechtigte, Schuldienste, etc.). • Initiiert die Abklärung oder die Überprüfung der verstärkten Massnahmen • Nimmt an Austauschtreffen teil.	• Stellt Antrag für verstärkte Massnahmen an die Schulleitung • Nimmt bei Bedarf an Austauschtreffen teil.
Zusammenarbeit mit abnehmenden Schulen und Institutionen	• Nimmt bei Bedarf am Übergabegespräch (Stufenwechsel, Abnehmerschule) teil.	• Trägt die Verantwortung, dass ein Übergabegespräch (Stufenwechsel, Abnehmerschule) stattfindet.
Beratung	• Unterstützt und berät die KLP bei der Förderung der Schülerinnen und Schüler.	
Begleitung	• Begleitet Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen während ihrer Schulkarriere beratend (Coach).	
Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten	• Begleitet und berät die Erziehungsberechtigten nach den beschlossenen Fördermassnahmen in Absprache mit der KLP. • Führt die Standort-/ Beurteilungsgespräche bei Schülerinnen und Schülern mit ALZ. Als fallführende Person, nach Absprache mit der SL, evtl. auch diejenigen von Schülerinnen und Schülern mit verstärkten Massnahmen.	• Orientiert zusammen mit der IF-LP die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler (bei Schuleintritt oder Stufenwechsel) über den Zweck und die Möglichkeit der Integrativen Fördermassnahmen. • Plant und gestaltet in Zusammenarbeit mit der IF-LP die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten. • Führt die Standort-/ Beurteilungsgespräche bei Schülerinnen und Schülern mit IF-Unterstützung aber ohne ALZ.

		• Nimmt an Standortgesprächen der Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen teil.
Auftragsfeld 3: Schule	Aufgaben IF-Lehrperson	IF-Aufgaben KLP
SCHILW	• Berät und unterstützt in der Organisation. • Durchführung von SCHILW-Angeboten im Bereich der IF.	• Beteiligt sich an SCHILW-Angeboten zu pädagogischen Fragen der Unterrichtsgestaltung, der Weiterentwicklung ISF und der Teamentwicklung.
Teamsitzungen	• Sensibilisiert die an der Schule Beteiligten für die Anliegen der IF.	
Schulentwicklung	• Konzeptualisiert und unterstützt Schulentwicklungsprojekte insbesondere zur IF. • Gibt ihr Expertenwissen in Förderfragen an einer integrativen Schule ein, koordiniert Förderangebote, berät SL in Förderfragen.	
Fach- und stufen-spezifische Zusammenarbeit (auch kantonal)	• Beteiligt sich an Arbeitsgruppen zum Thema IF.	
Auftragsfeld 4: Lehrperson	Aufgaben IF-Lehrperson	IF-Aufgaben KLP
Evaluation und Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit	• Nimmt an Supervisions- und/oder Intervisionssitzungen teil.	
Persönliche Weiterbildung	• Bildet sich kontinuierlich weiter unter Berücksichtigung einer möglichen Spezialisierung in gewissen Fachgebieten.	• Bildet sich im Rahmen der kantonalen Weiterbildung im Umgang mit Heterogenität weiter.

13. Anhang

13.1 Gesetzliche Grundlagen und Erlasse

Gesetzliche Grundlage / Erlass	Gesetzes-Datenbank (GDB)
Bildungsgesetz (BiG)	GDB 410.1
Volksschulverordnung (VSchV)	GDB 412.11
Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung, LPV)	GDB 410.12
Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung	GDB 410.13
Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleich	GDB 410.132
Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule	GDB 412.111
Sonderpädagogisches Konzept für die Sonderschulung ab Schuljahr 2024/25	Sonderpädagogisches Konzept
Vollzugsrichtlinien über Deutsch als Zweitsprache in der Volksschule	VRL DaZ
Vollzugsrichtlinien über den Nachteilsausgleich in der Volksschule	VRL-Nachteilsausgleich

13.2 Kantonale Formulare und Dokumente

Dienstleistungen Amt für Volks- und Mittelschulen:

- [Fördervereinbarung Angepasste Lernziele \(ALZ\)](#)
- [Fördervereinbarung Erweiterte Lernziele \(ELZ\)](#)
- [Fragen \(FAQ\) zum Datenschutz in der Förderdiagnostik](#)
- [Weisungen über generelle Dispensationen von einzelnen Fächern sowie längere Dispensationen vom Unterricht an der Volksschule](#)
- [Begabungs- und Begabtenförderung \(BBF\) - Umsetzungshilfe](#)
- [Umgang mit herausforderndem Verhalten - Umsetzungshilfe](#)
- [Fördern im Fremdsprachenunterricht - Umsetzungshilfe](#)

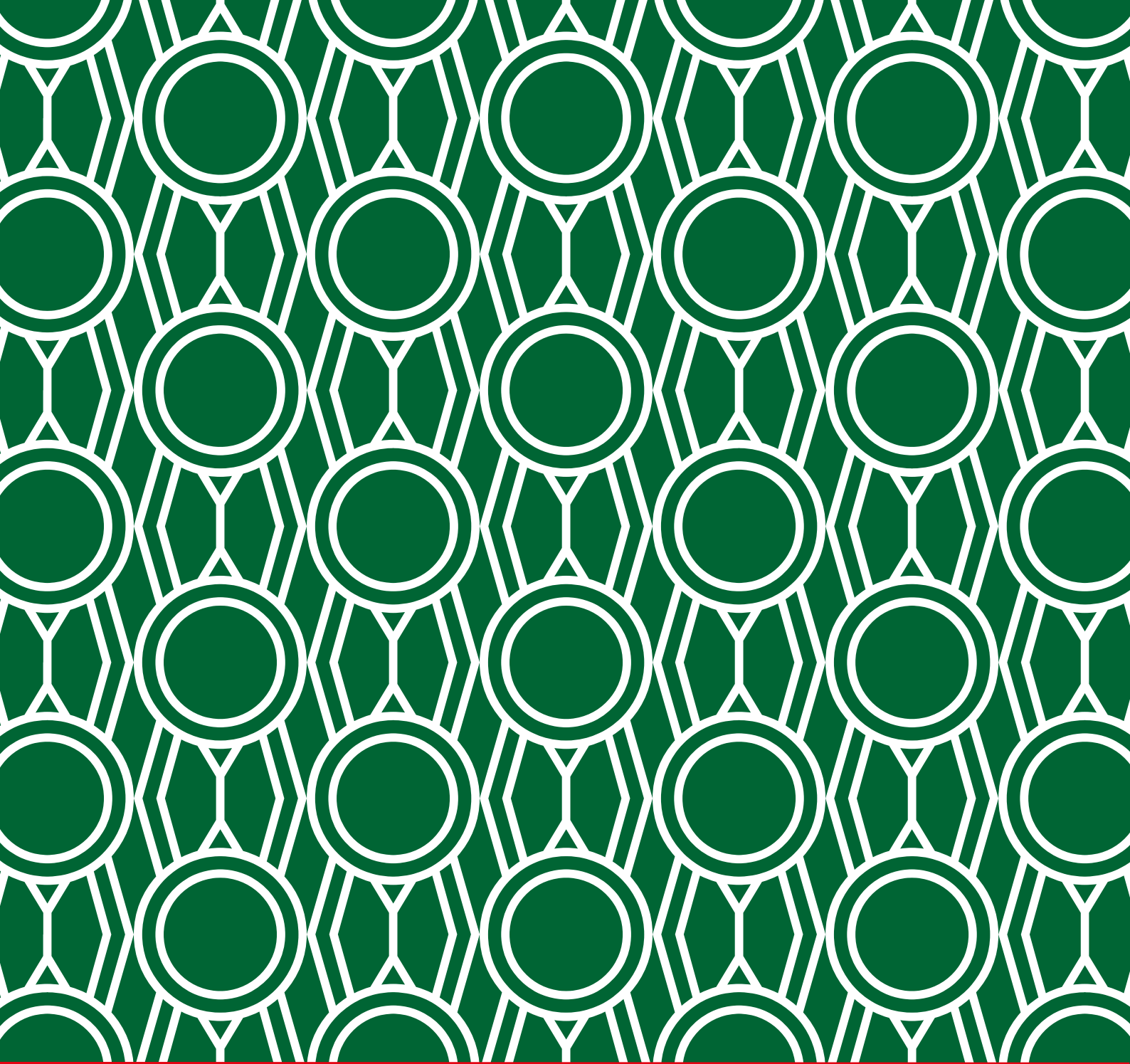
Dienstleistungen Schulpsychologischer Dienst:

- [Ablaufschema bei Verlängerung / Beendigung einer separativen Massnahme](#)
- [Ablaufschema bei Verlängerung / Beendigung einer integrativen Massnahme](#)
- [Handreichung zum "Schulbericht für Verlängerungsantrag von verstärkten Massnahmen"](#)
- [Vorlage Schulbericht für den Erstantrag von verstärkten Massnahmen](#)
- [Vorlage Schulbericht zur Verlängerung von integrativen verstärkten Massnahmen](#)
- [Vorlage Schulbericht zur Beendigung von integrativen verstärkten Massnahmen](#)
- [Leitfaden Lese- und/oder Rechtschreibstörung \(LRS\)](#)
- [LRS-Bericht: Lese- und/oder Rechtschreibschwäche](#)
- [RS-Bericht: Rechenschwäche, Dyskalkulie](#)
- [Leitfaden: Nachteilsausgleich \(NTA\) in der Schule](#)
- [Vereinbarung: Nachteilsausgleich \(NTA\) in der Schule](#)

13.3 Abkürzungsverzeichnis / Glossar

Abkürzung	Begriff	Beschreibung
ADL	Altersdurchmisches Lernen	Oberbegriff für Schulen, die altersgemischte Klassen führen. Ob es sich um Lerngruppen mit zwei oder mehr Jahrgängen handelt, spielt eine untergeordnete Rolle.
ALZ	Angepasste Lernziele	Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ziele der Regelklasse trotz intensiver Unterstützung über längere Zeit deutlich nicht erreichen, können die Lernziele in diesen Fächern im Sinne einer bestmöglichen Förderung ihren Lernvoraussetzungen entsprechend angepasst werden. Angepasste Lernziele können in einem oder mehreren Fächern gesetzt werden.
AVM	Amt für Volks- und Mittelschulen Obwalden	
BAL	Beruflicher Auftrag der Lehrperson	Umfasst die vier Auftragsfelder Unterricht, Lernende, Schule, Lehrperson
BBF	Begabungs- und Begabtenförderung	Beinhaltet einerseits die Förderung der Begabungen aller Kinder und Jugendlichen (Stärkenorientierung) und andererseits die spezifische Förderung ausgeprägt begabter junger Menschen mit hohem Leistungspotenzial.
DaZ	Deutsch als Zweitsprache	Sprachförderung und Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Muttersprache.
GDB	Gesetzesdatenbank	Sammlung der kantonalen Rechtsgrundlagen
HFE	Heilpädagogische Früherziehung	In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal im Dezember des obligatorischen Kindergartenjahres mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO)	Der Einsatz der ICF ermöglicht eine umfassende Sicht auf das Kind und sein Umfeld. Einschränkungen der Aktivität und Teilhabe sollen im Kontext verstanden werden. Daher fordert die ICF, nicht nur dem Kind Lernprozesse zu ermöglichen, sondern das schulische Umfeld so zu gestalten, dass das Kind darin nach seinen Möglichkeiten aktiv sein kann.
IF	Integrative Förderung	Integrative Förderung ist ein Förderangebot der Volksschule.
IF-Lehrperson	Lehrperson für die integrative Förderung	Die Lehrperson für integrative Förderung unterstützt einzelne Schülerinnen und Schüler, die ganze Klasse und auch dessen Klassenlehrperson. Sie berät bei Bedarf auch die Erziehungsberechtigten. Die Lehrperson hat entweder einen Master of Advanced Studies in Integrativer Förderung (MAS IF) oder einen Master in Schulischer Heilpädagogik (MA SHP) erworben. Das Handlungsfeld der integrativen Sonderschulung ist den Lehrpersonen mit einem Master in Schulischer Heilpädagogik (MA SHP) vorbehalten.
IOS	Integrierte Orientierungsschule	

IS	Integrative Sonderschulung	Bei Integrativer Sonderschulung kommen verstärkte Massnahmen zum Einsatz um Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf angemessen zu fördern.
ISF	Integrative Schulungsformen	Oberbegriff für Schulungsformen, die sich vom separativen Schulsystem (Kleinklassen, Sonderschulen) unterscheiden. Darunter fallen alle Integrativen Modelle auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I.
KG	Kindergarten	
KLP	Klassenlehrperson	
LO	LehrerOffice	Kantonal vorgegebene Softwarelösung zur Schülerverwaltung mit Noten und Journal und zur Erstellung des regulärenzeugnisses.
LRS	Lese- und oder Rechtschreibstörung	
MA SHP	Master of Arts in Schulischer Heilpädagogik	Von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz anerkannte Ausbildung die unter anderem zum Unterrichten von Integrativer Förderung und Integrativer Sonderschulung befähigt.
MAS IF	Master of advanced Studies Integrative Förderung	Von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz anerkannte Weiterbildung zum Unterrichten von Integrativer Förderung.
NTA	Nachteilsausgleich	Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Damit geschieht eine Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen / Prüfungen stattfinden, nicht aber eine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. D.h. die Kinder und Jugendlichen sind intellektuell in der Lage, dem regulären Lehrplan zu folgen und dessen Ziele zu erreichen.
SCHILW	Schulinterne Weiterbildung	
SHP	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge	Die Ausbildung zur schulischen Heilpädagogin / zum schulischen Heilpädagogen befähigt zur Abklärung und Diagnose erschwerter Lernbedingungen sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und der Förderung in Zusammenarbeit mit dem Umfeld.
SL	Schulleitung	
Soz. Päd.	Sozialpädagoge / Sozialpädagogin	Die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge ist für die sozialpädagogische Förderung im Bereich der überfachlichen Kompetenzen zuständig.
SPD	Schulpsychologischer Dienst	Kantonale kinder- und jugendpsychologische Fachstelle für Erziehungs- und Schulfragen.
SR	Schulrat	
SSA	Schulische Sozialarbeit	Die Schulische Sozialarbeit unterstützt, fördert, begleitet und berät Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen Entwicklung. Sie berät Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen.



Bildungs- und Kulturdepartement

Obwalden – wo wir vielseitig sind.

Kanton Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement
Amt für Volks- und Mittelstufen
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen
Tel. 041 666 62 47
avm@ow.ch

ow.ch